

Arbeitsfassung der

Stadtverordnung zum Schutze des Baumbestandes im Außenbereich der Landeshauptstadt Kiel

Die Arbeitsfassung berücksichtigt

1. die am 13.07.1986 in Kraft getretene Stadtverordnung vom 26.06.1986 (Kieler Nachrichten vom 12.07.1986),
2. die am 18.12.1986 in Kraft getretene Stadtverordnung vom 10.12.1986 (Kieler Nachrichten vom 17.12.1986) und
3. die am 10.11.1992 in Kraft getretene Stadtverordnung vom 27.10.1992 (Kieler Nachrichten vom 09.11.1992).
4. die Berichtigung (Kieler Nachrichten vom 25.01.1993)

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Landeshauptstadt Kiel der Baumbestand nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Grundstücke

- des Ortsteils Schilksee zwischen der Kieler Förde und der Fördestraße einschließlich dem Bereich Falckensteiner Strand, Feriendorf Falckenstein sowie Schilksee-Dorf
- des Ortsteils Friedrichsort/Pries zwischen der Fördestraße und der Kieler Förde einschließlich Gewerbegebiet Koppelberg sowie Dorf Pries und Siedlung Schusterkrug
- des Ortsteils Holtenau zwischen Flugplatz, Kieler Förde und Nord-Ostsee-Kanal
- der Ortsteile westlich und südlich des Kieler Hafens zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Kieler Hafen, Theodor-Heuss-Ring, den Kleingärten am Mühlenweg, der Stadtgrenze zu Kronshagen, Industriebahn Suchsdorf-Wik und dem Projensdorfer Gehölz sowie des Gewerbegebietes Tannenbergl
- des Ortsteils Suchsdorf zwischen Nord-Ostsee-Kanal, Eisenbahn Kiel-Flensburg, Kopperpähler Au und Kronshagen-Ottendorfer Au

- der Ortsteile Mettenhof und Hasseldieksdamm zwischen den Kleingärten am Mühlenweg, der Autobahn A 215, der Stadtgrenze zu Melsdorf, Ottendorf und Kronshagen
- der Ortsteile Hassee, Russee und Hammer zwischen der Autobahn A 215, dem Theodor-Heuss-Ring, dem Vieburger Gehölz, der Stadtgrenze zu Molfsee und Mielkendorf
- der Ortsteile östlich des Kieler Hafens zwischen der Schwentine, dem Kleingartengelände Russenberg, der Tröndelseeniederung, der Langseeniederung, der Eisenbahnlinie Kiel-Lübeck und dem Kieler Hafen
- des Ortsteils Neumühlen-Dietrichsdorf zwischen der Stadtgrenze zu Mönkeberg und Schönkirchen, der Schwentine und der Kieler Förde
- des Ortsteils Opendorf zwischen der Schwentine und der Stadtgrenze zu Schönkirchen
- des Ortsteils Elmschenhagen zwischen der Langseeniederung, der Tröndelseeniederung, den Kleingärten am Russenberg, der Stadtgrenze zu Klausdorf und Raisdorf und der Wellseeniederung
- der Ortsteile Wellsee und Kronsburg zwischen Kronsburger Gehege, der Eisenbahnlinie Kiel-Lübeck, der Wellseeniederung, dem Bach Schlüsbek, der B 404 einschließlich der un bebauten Flächen des Gewerbegebietes Wellsee
- der Ortsteile Rönne, Schlüsbek, Moorsee, Meimersdorf und Neumeimersdorf.

Er ist in einer Karte im Maßstab 1 : 15.000 dargestellt und verläuft an der Außenlinie der Eingrenzung. Die Karte kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Kiel - Umweltschutzamt - Untere Landschaftspflegebehörde -, eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;

Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;

mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Umfänge der Einzelstämme mindestens 1 m beträgt;

Baumgruppen, deren Einzelbäume auf einer Fläche von höchstens 3 m Durchmesser stehen, wenn der Umfang der einzelnen Bäume mindestens 30 cm und die Summe der Umfänge mindestens 1,20 m betragen.

Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, ist der Durchmesser unterhalb des Kronenansatzes ausschlaggebend.

(2) Nicht geschützt sind:

Nadelgehölze, Obstbäume und Birken in Kleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes;

Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;

Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Bäume, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, für Straßenbäume, die nicht mehr umgepflanzt werden können, und für Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

(4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihr Aussehen zu verändern.

(2) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser, Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone,
4. das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und anderen Gegenständen an Bäumen,
5. das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen,
6. das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr; Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der Landeshauptstadt Kiel, Untere Landschaftspflegebehörde, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnungen von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann von der Unteren Landschaftspflegebehörde in der Landeshauptstadt Kiel auferlegt werden, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen auf seinem Grundstück vorzunehmen oder, falls ihm die Durchführung der angeordneten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht möglich oder wegen körperlicher Behinderung oder Gebrechlichkeit oder aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, zu dulden.

(2) In den Fällen finanzieller Unzumutbarkeit sowie in den Fällen, in denen die Schädigungen gemäß § 4 Abs. 2 nicht durch verbotene Handlungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufgetreten sind, können Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Härtefalles ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten glaubhaft zu machen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 4 und den Verpflichtungen nach § 5 sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie sind nur dann zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
3. wegen eines Baumes ein Vorhaben, auf das planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers mit den erforderlichen Abstandsflächen nicht verwirklicht werden kann,
4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

§ 7

Antragsunterlagen/Zuständigkeit

(1) Eine Ausnahme ist bei der Landeshauptstadt Kiel, Der Oberbürgermeister, Untere Landschaftspflegebehörde, zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Skizze beigefügt werden, in der der Standort des zu entfernenden Baumes eingezeichnet ist. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Bauvorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gem. § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes.

§ 8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahme soll mit der Verpflichtung verbunden werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Wird mit der Ausnahme nach § 6 die Entfernung eines geschützten Baumes gestattet, soll dem Antragsteller auferlegt werden, auf seine Kosten einen oder mehrere Ersatzbäume standortgerechter Art zu pflanzen und zu erhalten. Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann statt der Pflanzung von Ersatzbäumen standortgerechter Art die Pflanzung von Obstbäumen als Ersatzbäume zugelassen werden. Zahl und Umfang der zu pflanzenden Ersatzbäume richten sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Landeshauptstadt Kiel abwenden, wenn ihm die Ersatzbepflanzung auf seinem Grundstück oder - mit Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt die Untere Landschaftspflegebehörde der Landeshauptstadt Kiel den Geldbetrag entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Er bemisst sich nach dem Neuwert der zu fordernden Ersatzbäume zuzüglich 30 % dieses Wertes als Pflanzkosten.

(3) Die Einnahmen aus den Geldzahlungsaufgaben sind ausschließlich für die Anpflanzung von Bäumen durch die Landeshauptstadt Kiel oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neupflanzung von Bäumen oder für durchzuführende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Pflegeheide.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis auf Dauer in seinem charakteristischen Aussehen verändert oder verunstaltet wird.

Liegen die Voraussetzungen des § 6 nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten oder beschädigten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 zu pflanzen und zu unterhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Untere Landschaftspflegebehörde der Landeshauptstadt Kiel kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Unteren Landschaftspflegebehörde der Landeshauptstadt Kiel die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Absatz 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs. 2 Landschaftspflegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

Anlage zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzverordnung

entfernter Baum	Stammumfang	Ersatzpflanzung
sehr bedeutender Baum	60 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
z. B. das Stadtbild und die Landschaft prägende Solitärbäume und Baumgruppen	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
	über 150 cm	3 Ersatzbäume mind. 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
wichtiger Baum	60 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
z. B. Straßenbäume, Bäume in Vorgärten und Innenhöfen	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
	über 150 cm	3 Ersatzbäume mind. 25 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 4 x verpflanzt
einfacher Baum	60 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt
alle anderen Bäume	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt
	über 150 cm	3 Ersatzbäume mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt
Obstbaum	80 - 100 cm	1 Ersatzbaum mind. 12/14 cm Stammumfang in 1 m Höhe, Kronenansatz über 1,50 m Höhe (Hochstamm)
	101 - 150 cm	2 Ersatzbäume mind. 12/14 cm Stammumfang in 1 m Höhe, Kronenansatz über 1,50 m Höhe (Hochstamm)

über 150 cm

3 Ersatzbäume mind.
12/14 cm Stammumfang in
1 m Höhe, Kronenansatz
über 1,50 m Höhe
(Hochstamm)